

Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft-Bauernblatt

10.2.89

Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft-Bauernblatt
Nordrheide 3 · 4840 Rheda-Wiedenbrück · Tel. 05242/48478

An den
Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 1143
4000 Disseldorf




Betr.: Anhörung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Althoff,

Leider bin ich nicht in der Lage, die Stellungnahme
der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft zu
den Gesetzentwürfen der SPD und CDU in schriftlicher
Form vorzulegen. Zur Information über unsere Positionen
möchte ich Ihnen unser Diskussions- und Forderungs-
papier zusenden, aus dem sich unsere Erwartungen und
unsere Kritik an den vorliegenden Gesetzentwürfen ab-
leiten lassen.

Ich hoffe, dem Wunsch der Abgeordneten nach einer schrift-
lichen Stellungnahme so wenigstens teilweise entsprochen
zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrike Völker

Arbeitspapier der Arbeitsgemeinschaft BAUERNBLATT Westfalen e.V.
zur Änderung des Kammergesetzes.

Die Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen wurden 1949 als Selbstverwaltungskörperschaften errichtet. Es ist ihre Aufgabe, die Landwirtschaft und alle in ihr Tätigen zu fördern und zu betreuen.

Die Bedeutung, welche die Selbstverwaltung für alle ihre Mitglieder (BetriebsleiterInnen, mithelfende Ehegatten, voll mitarbeitende Familienangehörige und ArbeitnehmerInnen) hat geht aus der Vielzahl der ihr übertragenen Aufgaben hervor, und ihr wird Rechnung getragen durch die gesetzliche Forderung nach geheimen und unmittelbaren Wahlen zu den Kammern und Ortsstellen.

Dieser Sachverhalt hat auch heute noch Gültigkeit.

In zwei wesentlichen Bereichen bedarf das Kammergesetz jedoch einer dringenden Änderung. Es ist nicht länger hinzunehmen, daß die zunehmend größer werdende Gruppe von Nebenerwerbslandwirten zwar Beiträge zur Kammer zahlen muß, ohne Wahlrecht aber ihre Interessen im Rahmen der Selbstverwaltung nicht wahrnehmen kann.

Außerdem müssen die Aufgaben der Landwirtschaftskammer neu formuliert werden; nicht Mengensteigerung sollte das Ziel sein, sondern eine stärkere Orientierung an ökologischen Zusammenhängen.

Die Arbeitsgemeinschaft BAUERNBLATT Westfalen e.V. fordert daher für die Neufassung des Kammergesetzes:

1. Grundsätzlich und ausnahmslos müssen die VertreterInnen der Kammern und Ortsstellen geheim und unmittelbar gewählt werden.
2. Uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht für Nebenerwerbslandwirte, wenn für den bewirtschafteten Betrieb Kammerbeiträge entrichtet werden.
3. Die Aufgabe der Landwirtschaftskammern müssen neu formuliert werden.

Grundsätzlich hat die Landwirtschaftskammer ihre Arbeit nicht an einer weiteren Produktivitätssteigerung und Intensivierung der Landwirtschaft auszurichten, sondern am Erhalt selbständiger Existenzen auf der Grundlage einer bäuerlichen Landwirtschaft.

MM Z 10 / 2451

MMZ10/2451

Wesentliche Bestandteile dieser Arbeit sind:

- die Förderung von Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes durch eine entsprechende Ausrichtung bäuerlicher Produktionsverfahren,
- die Förderung der Erzeugung und Vermarktung von gesunden Lebensmitteln,
- die Förderung der Kooperation zwischen bäuerlichen Betrieben, sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit,
- die Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich für die Erhaltung des ländlichen Raumes und eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft einsetzen,
- die Förderung des Dialogs zwischen agrarwissenschaftlichen Disziplinen und die Zusammenarbeit mit den bäuerlich orientierten Bildungseinrichtungen und-trägern des ländlichen Raumes.

Ebenso wichtig wie die Änderung des Kammergesetzes ist u.E. die Neufassung der Durchführungsverordnung.

Das Gesetz fordert die geheime und unmittelbare Wahl der Kammermitglieder. Es wurde jedoch in den fast 40 Jahren seit Bewtehen der Kammern in NRW nur in zwei Wahlkreisen einmal gewählt.

Dieser ungesetzliche Zustand wurde ermöglicht durch die Einführung der "Friedenswahl" in der Durchführungsverordnung. In Verbindung mit besonderen Privilegien beim Vorschlagsrecht für den Rheinischen Landwirtschaftsverband (RLV) und den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband (WLV) führte die "Friedenswahl" dazu, daß sich die Kammern zu verlängerten Armen dieser beiden Verbände entwickelten. Der Mehrzahl der eigentlich Wahlberechtigten ist weder bekannt, daß sie wahlberechtigt bzw. wählbar sind, noch wie sich die ehrenamtlichen Gremien ihrer Selbstverwaltung dem Gesetz nach bilden sollen bzw. wie sie z.Z. besetzt werden.

Die enge Verflechtung von Bauernverband und Kammer bis zu den Ortsstellen hinab führte auch dazu, daß zwei Gruppen von Wahlberechtigten, die Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen, praktisch nicht an der Selbstverwaltung beteiligt sind. Der Intention des Gesetzes, das mit der Gleichstellung von Ehegatten und mit-

arbeitenden Familienangehörigen mit den Betriebsinhabern erstmals auch die Arbeit der Frauen auf den Höfen offiziell anerkennt, wird nicht entsprochen.

Um die im Laufe der Zeit sich eingespielten, zum Teil gesetzwidrigen Mißstände, sowie die bei der praktischen Durchführung einer Wahl im Kreis Gütersloh aufgetretenen Probleme zu beseitigen, fordert die Arbeitsgemeinschaft BAUERNBLATT - Westfalen e.V. für die Neufassung der Durchführungsverordnung zum Kammergesetz:

für die Landes- bzw. Kreisebene

- die Abschaffung der Friedenswahl
- die Abschaffung des besonderen Vorschlagsrechtes für WLK und RLK, sowie die Abschaffung der 5%-Klausel. Stattdessen sollen alle Vorschläge von 1% der Wahlberechtigten mindestens aber von 15 Personen unterzeichnet sein.
- die Wahlvorschläge sollen in alphabetischer Reihenfolge die BewerberInnen mit genauen Angaben zur Betriebsgröße, zu Haupt- oder Nebenerwerb und zu einer bestimmten Wahlgruppe enthalten.
Es können bis zu zweimal so viel Personen vorgeschlagen werden, wie zu wählen sind.
- die Möglichkeit, Kandidaten aus allen Vorschlägen zu wählen (panaschieren)
- die Verteilung der Sitze in den Gremien der Kammer nach d'Hondt. Die Anzahl der Stimmen, die auf einen Kandidaten entfallen, legen seine Position innerhalb eines Vorschlags fest; die Gesamtzahl der Stimmen, die alle Kandidaten eines Vorschlags erhalten, geben im Verhältnis zu den anderen Listen die Anzahl der Sitze in der Kammer an.
- Zur Verbesserung der Information aller Wahlberechtigten soll ein Tätigkeitsbericht der Kammer- (Kreis-)stellenmitglieder im 2-Jahres-Turnus verbindlich vorgeschrieben werden; ebenso die Informationspflicht gegenüber den Ortsstellenmitgliedern.
- Aufhebung der 20 ha - Regelung

für die Ortsebene

- eine regelmäßige Informationspflicht der Ortsstellenmitglieder gegenüber den Wahlberechtigten,
- einen Wahltermin sonntags oder abends, um Nebenerwerbslandwirten, Arbeitnehmern und Familienangehörigen die Wahl zu ermöglichen,
- daß alle wahlberechtigte Personen kreise direkt zur Wahl eingeladen werden müssen,
- daß die Wahlhandlung auf einer unabhängigen, eigenständigen Versammlung durchgeführt werden muß.

Diese Vorschläge beziehen sich ausschließlich auf die Wahl innerhalb der Gruppe der Betriebsinhaber. Für die Gruppe der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind entsprechende Regelungen zu finden.